

Benützungsglement

der Gemeinde Sachseln

vom 01. Juli 2019

Benützungsreglement der Einwohnergemeinde Sachseln

vom 01. Juli 2019

Der Einwohnergemeinderat Sachseln,

gestützt auf Art. 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (GDB 101.0),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die schulische und ausserschulische Benützung sämtlicher Räume und Anlagen der Einwohnergemeinde Sachseln. Darin eingeschlossen sind auch die zugehörigen beweglichen Sachen. Davon ausgenommen sind Räume und Anlagen für den Zivilschutz und das Militär.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Personen, Institutionen und Organisationen, welche die Räume und Anlagen benützen oder besuchen.

Art. 3 Begriffsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für weibliche und männliche Personen.

Art. 4 Zuteilung

¹ Die Benützung der Räume und Anlagen der Einwohnergemeinde Sachseln durch die Verwaltung und die Schule hat Vorrang. Es gelten folgende Prioritäten für die Zuteilung:

1. Veranstaltungen oder Versammlungen der Einwohnergemeinde;
2. Benützung durch die Schule;
3. Benützung durch Sachslere Vereine und Institutionen/Organisationen;
4. Benützung durch Privatpersonen (Gemeindeeinwohner);
5. Benützung durch regionale und auswärtige Vereine und Institutionen/Organisationen;
6. Benützung durch Privatpersonen (Auswärtige).

² Als Sachslar Vereine und Institutionen/Organisationen gelten solche, welche gemäss ihren Statuten ihren Sitz in Sachseln haben.

³ Die Räume und Anlagen der Einwohnergemeinde Sachseln dürfen nur zum Eigengebrauch benützt werden; die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

Art. 5 *Bewilligungspflicht*

Für die Benützung der Räume und Anlagen der Einwohnergemeinde Sachseln ist eine Bewilligung erforderlich. Die Bewilligung hat insbesondere zu enthalten:

- a) Die gesuchstellende Person, Institution oder Organisation;
- b) Der von der gesuchstellenden Person, Institution oder Organisation bezeichnete Verantwortliche gegenüber der Einwohnergemeinde Sachseln;
- c) Die schriftliche Erklärung des Gesuchstellers bzw. des Verantwortlichen, das Benützungsgreglement und die damit verbundenen Ausführungsbestimmungen zu kennen und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden zu sein;
- d) Die Höhe der Gebühren.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 6 *Einwohnergemeinderat*

¹ Dem Einwohnergemeinderat obliegt die Aufsicht über die Benützung der Räume und Anlagen. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Wahl der Mitglieder der Liegenschaftskommission;
- b) Die dauernde Vermietung von Räumen und Anlagen
- c) Den Erlass des Gebührentarifs;
- d) Den Entscheid aller in diesem Reglement nicht geregelten Fragen;

Art. 7 *Liegenschaftskommission*

¹ Der Einwohnergemeinderat wählt eine Liegenschaftskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern. Der Vorsteher des Departements Liegenschaften, Sicherheit gehört der Kommission von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Im Weiteren gehört der für den Wärmeverbund zuständige Hauswart der Kommission von Amtes wegen an. Die restlichen drei Mitglieder werden aus der Bevölkerung rekrutiert.

² Der Liegenschaftskommission obliegt der Vollzug dieses Reglements und seiner Ausführungserlasse, sofern keine andere Zuständigkeit gegeben ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat zu Geschäften nach Artikel 6;

- b) Erteilung, Beschränkung und der Entzug von Bewilligungen;
- c) Erteilung von Weisungen zur konkreten Benützung;
- d) Gewährung von Ausnahmen vom Alkoholverbot (Art.11);
- e) Bewilligung von Ausnahmen für die Benützung der Turnhallen während den Schulferien (Art. 13).
- f) Freigabe von Schulanlagen für ausserordentliche Anlässe (Art. 20);
- g) Gewährung von Ausnahmen von der Gebührenpflicht (Art. 24).

³ Der Einwohnergemeinderat erlässt für die Liegenschaftskommission ein Pflichtenheft. Er kann der Liegenschaftskommission weitere Aufträge mit den entsprechenden Befugnissen erteilen.

Art. 8 *Verwaltungsstelle*

Der Einwohnergemeinderat bezeichnet eine Verwaltungsstelle, welche für folgende Aufgaben zuständig ist:

- a) Entgegennahme von Gesuchen und Mitteilungen betreffend Belegungen;
- b) Ausfertigung der Bewilligungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. b;
- c) Führen von Belegungsplänen für ordentliche und ausserordentliche Belegungen;
- d) Übertragung von bereits bewilligten ordentlichen Belegungen stunden- oder tagesweise an andere Benutzer.

Art. 9 *Hauswarte*

¹ Die Hauswarte führen die Aufgaben aus, welche ihnen auf Grund des Benützungsreglements und der Ausführungsbestimmungen obliegen. Sie sind insbesondere zuständig für:

- a) Die Kontrolle der belegten Räume und Anlagen nach jeder Benützung;
- b) Die Erteilung von Weisungen zur Benützung der Räume und Anlagen;
- c) Die Meldung der Nichteinhaltung von Vorschriften und Weisungen.

III. Benützungsordnung

Art. 10 *Grundsätze der Benützung*

¹ Die Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit der notwendigen Sorgfalt zu benützen.

² Die belegten Räume und Anlagen sind sauber und in dem Zustand zu verlassen, wie sie angetreten wurden. Ausserordentliche Reinigungsarbeiten, welche in Folge starker Verschmutzung vorgenommen werden müssen, sind vom Veranstalter nach Aufwand zu bezahlen.

³ Wer die Räume und Anlagen der Einwohnergemeinde Sachseln benützt, hat sich an das Benützungsreglement und an die Weisungen der zuständigen Behörden und Personen zu halten.

⁴ Technische Einrichtungen dürfen nur durch die Hauswarte oder hierzu instruierten, erwachsenen Personen bedient werden.

⁵ Veränderungen an Räumen, Anlagen und Einrichtungen dürfen grundsätzlich keine vorgenommen werden. Das Anbringen von Dekorationen darf nur im Einverständnis mit dem Hauswart erfolgen.

⁶ Für das Einrichten und Aufräumen der Räumlichkeiten ist rechtzeitig mit dem Hauswart Verbindung aufzunehmen.

⁷ Die feuerpolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind strikte zu befolgen.

Art. 11 *Rauch- und Alkoholverbot*

¹ Sämtliche Innenräume in den Gebäuden der Einwohnergemeinde Sachseln sind rauchfreie Zonen. In diesen Räumen ist es untersagt, zu rauchen. Während der Schulzeit ist es ebenfalls untersagt auf den Pausenplätzen, Aussenanlagen und Sportanlagen zu rauchen.

² Der Konsum von Alkohol ist in den Schulhäusern, auf dem Schulareal und während schulischen Veranstaltungen untersagt.

³ Die Liegenschaftskommission kann bei Fest- und Sportanlässen Ausnahmen vom Alkoholverbot bewilligen.

Art. 12 *Aufsichtspflicht des Veranstalters*

¹ Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Benützungsvorschriften des Bewilligungsreglements resp. der Ausführungsbestimmungen und der Weisungen der Liegenschaftskommission sowie der Hauswarte verantwortlich.

² Bei Veranstaltungen sind die bewilligten Zeiten einzuhalten. Der Organisator hat dafür besorgt zu sein, dass alle Besucher am Schluss der Veranstaltung die benützten Räume verlassen haben.

³ Die Bewilligung kann mit Auflagen betreffend Parkdienst und/oder Ordnungsdienst erteilt werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Veranstalter.

Art. 13 *Beschränkung der Benützungsdauer*

¹ Räume und Anlagen, welche dem Schulbetrieb dienen, können nur ausserhalb der Schulzeit oder wenn diese nicht durch den Schulbetrieb benötigt werden, zur Benützung überlassen werden.

² Während den Sommer- und Weihnachtsferien der Schule bleiben die Räume und Anlagen der Einwohnergemeinde geschlossen. Der Einwohnergemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement für das Mehrzweckgebäude Flüematte eine besondere Regelung erlassen.

³ Während den Schulferien, sowie vor Feiertagen ab 17.00 Uhr und während Feiertagsbrücken bleiben die Turnhallen geschlossen. Ausnahmen können von der Liegenschaftskommission auf Gesuch hin bewilligt werden. Für die Turnhalle im Mehrzweckgebäude Flüematte kann der Einwohnergemeinderat in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement eine besondere Regelung erlassen.

⁴ Von der Beschränkung der Benützungsdauer ausgenommen sind Belegungen für die Bedürfnisse der Verwaltung, der Schule und der Truppenunterkunft Mattli.

IV. Benützungsarten

A. Allgemeines

Art. 14 *Arten*

¹ Bei der Benützung der Räume und Anlagen wird unterschieden zwischen schulischen und ausserschulischen Benützungen.

² Bei ausserschulischen Benützungen wird zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Belegung sowie dauernder Vermietung unterschieden.

³ Als schulische Benützungen gelten alle Belegungen im Zusammenhang mit dem ordentlichen Schulbetrieb. Sie haben den Auflagen der Bildungsgesetzgebung zu entsprechen.

B. Ordentliche Belegungen

Art. 15 *Begriff*

Als ordentliche Belegungen gelten regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Benützungen, namentlich für Trainings und Proben.

Art. 16 *Plan der ordentlichen Belegungen*

¹ Der Plan der ordentlichen Belegungen enthält die von der Liegenschaftskommission bewilligten ordentlichen Belegungen gemäss Artikel 15 und ist, wenn es die Notwendigkeit erfordert, jährlich auf Beginn des Schuljahres zu bereinigen.

² Bei der Bereinigung des Belegungsplans werden die Belegungen ohne vorgängigen Bericht automatisch erneuert. Aus einer bestehenden Belegung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

³ Die Verwaltungsstelle kann ordentliche Belegungen stunden- oder tageweise an andere Benützer übertragen. Die betroffenen Vereine sind durch den zuständigen Hauswart oder die Verwaltungsstelle rechtzeitig zu informieren. Im Einzelfall regeln die Benützer stundenweise Abtretungen unter sich. In jedem Fall sind die Hauswarte frühzeitig zu orientieren.

Art. 17 *Gesuch*

Gewünschte Neubelegungen oder Änderungen sind bei der Verwaltungsstelle zu beantragen.

C. Ausserordentliche Belegungen

Art. 18 *Begriff*

Als ausserordentliche Belegungen gelten einmalige Veranstaltungen, welche nicht in den Plan der ordentlichen Belegungen aufgenommen werden wie Konzerte, Turniere, Festanlässe und andere Veranstaltungen. Unter diese Bestimmung fallen auch jährlich wiederkehrende Veranstaltungen.

Art. 19 *Gesuch*

¹ Für ausserordentliche Belegungen ist der Verwaltungsstelle mindestens 30 Tage im Voraus ein schriftliches Gesuch mit speziellem Formular einzureichen. Bei jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen ist das Gesuch jedes Jahr neu einzureichen. Aus einer früher bewilligten Belegung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

² Das entsprechende Gesuchsformular kann bei der Verwaltungsstelle bezogen werden.

Art. 20 *Zuteilung*

Die Liegenschaftskommission kann auf Antrag der Verwaltungsstelle und nach Rücksprache mit der Schule Sachseln Schulanlagen (inkl. Turnhallen) zeitlich beschränkt für ausserordentliche Anlässe freigeben. Ein Kompensationsanspruch für die Benützer der ordentlichen Belegungen besteht nicht.

Art. 21 *Mitteilungspflicht*

Wenn ausserordentliche Belegungen abgesagt werden, sind die Verwaltungsstelle oder der zuständige Hauswart umgehend zu orientieren.

D. Dauernde Vermietung

Art. 22 *Begriff*

Sofern es die Raumbedürfnisse der Einwohnergemeinde Sachseln zulassen, kann der Einwohnergemeinderat Räume und Anlagen zur ausschliesslichen Benützung über einen längeren Zeitraum vermieten.

Art. 23 *Voraussetzungen*

- ¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt die Mietbedingungen und legt den Mietzins fest.
- ² Eine dauernde Vermietung kann nur an Sachslere Vereine und Institutionen/Organisationen erfolgen.
- ³ Auf eine dauernde Vermietung von Räumen und Anlagen besteht kein Anspruch.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 24 *Gebühren*

- ¹ Für die Benützung von Räumen und Anlagen werden Gebühren erhoben.
- ² Kirchgemeinde- und Korporationsversammlungen sind gebührenfrei. Die Liegenschaftskommission kann weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht festlegen.
- ³ Der Einwohnergemeinderat erlässt einen Gebührentarif. Die Höhe der Benützungsgebühren wird grundsätzlich so festgelegt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage gedeckt sind. Massgebend für die unterschiedlichen Gebührenansätze sind die Benützungsdauer, der Benützungszeitpunkt, die Intensität der Benützung sowie die Art der Räume und Anlagen. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützers berücksichtigt werden.

Art. 25 *Haftung*

- ¹ Die Benutzer bzw. Veranstalter haften für sämtliche Schäden an den gemieteten Gebäuden inkl. Mobiliar und Geräten, welche im Zusammenhang mit dem Anlass entstanden sind. Verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Sie dürfen nur durch den Hauswart oder durch Fachpersonen behoben werden.
- ² Jede Haftung der Einwohnergemeinde Sachseln für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.
- ³ Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benutzer bzw. Veranstalter.

Art. 26 *Widerhandlungen gegen die Benützungsvorschriften*

¹ Benützern, welche die Vorschriften dieses Reglements oder der darauf gestützten Ausführungsbestimmungen missachten, den erteilten Weisungen nicht Folge leisten oder Schäden an den Einrichtungen verursachen, kann eine erteilte Bewilligung entzogen oder beschränkt werden.

² In schweren Fällen kann einem fehlbaren Benützer die Erteilung einer weiteren Bewilligung bis auf eine maximale Zeitdauer von fünf Jahren verweigert werden.

³ Vorbehalten bleiben bei Widerhandlungen eine Strafanzeige und die Geltendmachung von zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen.

Art. 27 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Liegenschaftskommission kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 *Hängige Verfahren*

Dieses Reglement findet auf alle Benützungsgesuche Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten eingereicht werden. Die bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht bewilligten Gesuche werden nach neuem Recht entschieden.

Art. 29 *Vollzugsvorschriften*

Der Einwohnergemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Vorschriften durch Ausführungsbestimmungen. Er kann darin insbesondere Vorschriften für die Art und Weise der Benützung aufstellen und soweit notwendig Verbote und Einschränkungen zwecks Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erlassen. Die Ausführungsbestimmungen unterliegen nicht dem fakultativen Referendum.

Art. 30 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Das Benützungsreglement vom 29. Januar 2007.
- b) Die Ausführungsbestimmungen zum Benützungsreglement vom 10. März 2008.

Art. 31 *Inkrafttreten*

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt. ¹

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sachseln, 01. Juli 2019

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN

Der Gemeindepräsident: Peter Rohrer

Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

Öffentliche Auflage: 23. August bis 21. September 2019

Ablauf der Referendumsfrist: 21. September 2019

Genehmigung des Regierungsrates: 19. November 2019

¹ In Kraft seit 12. Dezember 2019